Stadt Friesoythe

Fachbereich 1
verantwortlich: **Matthias Wolf**
Datum: 24.06.2022

Beschlussvorlage **Nr.: BV/194/2022 / öffentlich**

Änderung der Hauptsatzung - elektronische Verkündung von amtlichen Bekanntmachungen

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Verwaltungsausschuss Stadtrat	06.07.2022 20.07.2022

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friesoythe vom 19.12.2011 wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Beratungsvorlage beschlossen.

Sach- und Rechtsdarstellung:

Satzungen, Verordnungen und sonstige amtliche Bekanntmachungen der Stadt Friesoythe werden nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) auf Grundlage der Hauptsatzung verkündet. Die Hauptsatzung der Stadt Friesoythe sieht für die eingangs aufgezählten Bekanntmachungsgegenstände eine entsprechende Bekanntmachung gem. § 11 Absätze 1 und 3 in der Münsterländischen Tageszeitung und in der Nordwest-Zeitung vor.

Sowohl der rückblickend umfangreicher gewordene Bekanntmachungsaufwand insbesondere im Baubereich (betrifft: Bauleitplanverfahren) wie auch erhebliche Preissteigerungen bei den Verkündungsblättern haben dazu geführt, dass die jährlichen Bekanntmachungskosten innerhalb von zwei Jahren um mehr als 319 % angestiegen sind, sich also mehr als vervierfacht haben. Lagen die Bekanntmachungskosten im Jahr 2019 noch bei rund 5.600,-- EUR, sind es im Jahr 2021 über 23.500,-- EUR gewesen, woraus sich ein jährlicher Mehraufwand von rund 18.000,-- EUR ergibt. Für 2022 kalkuliert die Verwaltung mit weiteren Kostensteigerungen.

Unter Berücksichtigung der technischen Entwicklungen und Standards ist zwischenzeitlich auch der Landesgesetzgeber dazu übergegangen, den Rechtsrahmen bei Verkündungen um die die elektronische Bekanntgabeform zu erweitern.

Voraussetzung hierfür ist gemäß § 11 Abs. 1, 3 NKomVG, dass der bekanntzumachende Inhalt in einem im Internet bereitgestellten (und dauerhaft abrufbaren) amtlichen Verkündungsblatt erfolgt.

Eine diesen Anforderungen genügende Hauptsatzungsregelung schlägt die Verwaltung unter Berücksichtigung der dieser Beratungsvorlage anliegenden Änderungssatzung vor, womit der Rechtskreis für Satzungs- und Verordnungsbekanntgaben genauso abgesteckt wäre wie der für alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen.

Das NKomVG schließt die elektronische Verkündung von ortsüblichen (demzufolge nicht zu verwechseln mit öffentlichen) Bekanntmachungsgegenständen nicht aus (z. B. ortsübliche Sitzungsbekanntgabe von Gremiensitzungen gem. § 59 Abs. 5 NKomVG).
Allerdings empfiehlt das Nds. Innenministerium als das für Kommunalrechtsangelegenheiten federführendes Ressort, hiervon Abstand zu nehmen. Grund hierfür sind Urteile aus der Rechtsprechung, die die „Anstoßfunktion“, die dem Bekanntmachungsgedanken innewohnt, bei der „nur“ digitalen Bekanntmachung für nicht ausreichend erfüllt ansehen. Weil die Rechtsfolgen einer unzureichenden Bekanntmachung massiv sind und regelmäßig die Nichtigkeit des Bekanntmachungsgegenstandes (z. B. Nichtigkeit einer Satzung) zur Folge hat, wird von einer

ortsüblichen Bekanntmachung auf elektronischem Wege abgeraten.

Somit sieht die vorliegend zur Beschlussfassung gereichte Änderungssatzung auch keine elektronische Form von ortsüblichen und / oder sonstigen Bekanntmachungen vor; diese sind damit weiterhin unverändert in der örtlichen Presse zu verkünden.

Aus Gründen der Servicefreundlichkeit wurde in dem anliegenden Satzungsentwurf der Absatz 2 eingefügt, der eine kurze (und damit kostenreduzierte) Hinweisbekanntmachung in der Münsterländischen Tageszeitung und Nordwest-Zeitung für solche Bekanntmachungen vorsieht, die an sich „nur“ im elektronischen Verkündungsblatt bekanntgegeben werden. Mit dieser Regelungsweise ist sichergestellt, dass auch diejenigen Einwohnerinnen und Einwohner informiert und erreicht werden, die sich ausschließlich über die Tageszeitung informieren.

Eine Synopse bzw. Vergleichsübersicht, die die derzeitige Hauptsatzungsregelung der zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Neuregelung gegenüberstellt, ist dieser Beratungsvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Finanzierung:

- [ ] Keine finanziellen Auswirkungen
- [x] Gesamteinsparungen in Höhe von rd. 15.000,-- € p. a.
- [ ] Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- [ ] Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- [ ] Umsetzung des Beschlusses bis

Anlagen
Anlage 1, Änderungssatzung
Anlage 2, Synopse § 11 Hauptsatzung

Bürgermeister